

## Kantonsratsbeschluss

Vom 3. November 2010

Nr. SGB 136/2010

### **Verwendung der Erträge aus der Gewässernutzung (§ 165 GWBA); Mehrjahresplanung 2011 für den Wasserbau und die Siedlungswasserwirtschaft**

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 165 Abs. 3 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009<sup>1)</sup>, Art. 74 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup> sowie § 56 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003<sup>3)</sup>, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. September 2010 (RRB Nr. 2010/1646), beschliesst:

1. Für die vorgezogenen Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare in Obergösgen, Projektierung und Bauausführung 2011 und 2012, wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von brutto 3,4 Mio. Franken, netto 2,04 Mio. Franken, bewilligt.
2. Für das Gesamtprojekt Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare (geschätzte Bruttoinvestition 2011 bis 2016: 20,5 Mio. Franken) wird für die Projektierungskosten 2011 ein Verpflichtungskredit in der Höhe von brutto 0,5 Mio. Franken, netto 0,23 Mio. Franken, bewilligt.
3. Für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aaremündung, wird für die Untersuchungen und Vorarbeiten, Konzeptentwurf, Vorstudie und Projektierung 2011 bis 2014, bis Abstimmungsunterlagen zum Volksentscheid, ein Verpflichtungskredit in der Höhe von brutto 3,0 Mio. Franken, netto 1,35 Mio. Franken, bewilligt.
4. Für die ab 2011 vorgesehenen Kleinprojekte mit Nettokosten von weniger als einer Million Franken, welche durch den Kanton ausgeführt werden, wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von brutto 2,85 Mio. Franken, netto 1,07 Mio. Franken, bewilligt.
5. Für vorgesehene Kleinprojekte, welche durch die Gemeinden ausgeführt werden, wird für die entsprechenden Investitionsbeiträge ein Verpflichtungskredit in der Höhe 0,6 Mio. Franken bewilligt.
6. Für die Kleinprojekte der Siedlungswasserwirtschaft, welche durch Gemeinden und regionale Trägerschaften ausgeführt werden (Bruttokosten der aufgeführten Projekte insgesamt ca. 6,1 Mio. Franken), wird für den vorgesehenen Beitragssatz von 35% ein Verpflichtungskredit für die Nettokosten (Investitionsbeiträge an die Gemeinden) in der Höhe von 2,1 Mio. Franken bewilligt.
7. Die Verpflichtungskredite verändern sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten. Sie beziehen sich auf die Preisbasis 2010. Mehr- oder Minderkosten werden nach dem Baukosten-Index (BKI) berechnet.
8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS 712.15.  
<sup>2)</sup> BGS 111.1.  
<sup>3)</sup> BGS 115.1.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt (2)  
Amt für Raumplanung (2)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Volkswirtschaftdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Parlamentscontroller  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste (455/2010)